

Bürgerrechtsgesetz

vom 23. September 1991

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

1. Erwerb

Art. 1

Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts von Bundesrecht Gesetzes wegen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechts¹⁾.

Art. 2¹²⁾

Für Entscheide und Stellungnahmen des Kantons aufgrund des Zuständigkeit¹²⁾ Bundesrechts und dieses Gesetzes ist das für das Bürgerrecht zuständige Departement zuständig, soweit keine besondere Zuständigkeit vorgesehen ist.

Art. 3

¹ Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in Findelkinder welcher sie gefunden werden, und damit gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht.

² Wird ihre Abstammung nachträglich festgestellt, verlieren sie das aufgrund von Abs. 1 erworbene Bürgerrecht, sofern sie noch minderjährig¹⁵⁾ sind und dadurch nicht staatenlos werden.

Amtsblatt 1992, S. 16; Rechtsbuch 1964, Nr. 10a.

Art. 4 ¹²⁾

Gemeinde-
zusammen-
schluss

Schliessen sich Gemeinden zusammen, erhalten die Bürgerinnen und Bürger von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen Gemeinde.

2. Verlust ¹²⁾

Art. 5 ¹²⁾

Verlust durch
Erwerb eines
anderen
Bürgerrechts ¹²⁾

¹ Wer das Kantonsbürgerrecht besitzt und das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwirbt, verliert das Kantonsbürgerrecht und die Bürgerrechte der Schaffhauser Gemeinden, wenn auf Mitteilung des zuständigen Departements hin nicht binnen eines Monats eine schriftliche Beibehaltungserklärung abgegeben wird.

² Abs. 1 gilt sinngemäss auch für das bisherige Gemeindebürgerrecht von Kantonsbürgerinnen oder -bürgern, die das Bürgerrecht einer anderen Schaffhauser Gemeinde erwerben.

³ Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts bewirkt nicht den Verlust der bisherigen Bürgerrechte.

II. Erwerb durch Einbürgerung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 ¹²⁾

Eignung ¹²⁾

¹ Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sein.

² Geeignet ist insbesondere, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnissen eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen des Landes vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

³ Aus achtenswerten Gründen kann das Bürgerrecht auch erteilt werden, wenn die lit. e und f nur teilweise erfüllt sind.

Art. 7 ¹²⁾

¹ Wer das Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht stellt, muss seit mindestens zwei Jahren und ohne Unterbruch Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde nachweisen. Weitere Voraussetzungen ¹²⁾

² Bei ausländischen Staatsangehörigen wird der Einbürgerungsentscheid erst wirksam, wenn sie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erhalten haben.

Art. 8 ¹²⁾

¹ Jeder Ehegatte kann das Gesuch um Einbürgerung stellen. Ehegatten und Kinder

² Die unter der elterlichen Sorge stehenden minderjährigen ¹⁵⁾ Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen; Art. 9 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar. Nicht einbezogen werden Kinder der mit dem schweizerischen Vater verheirateten Mutter, welche das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwirbt.

Art. 9 ¹²⁾

¹ Für Minderjährige ¹⁵⁾ oder Personen unter umfassender Beistandschaft ¹⁵⁾ ist das Gesuch um selbständige Einbürgerung von der Person zu stellen, der die gesetzliche Vertretung zusteht. Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹⁵⁾

² Wer das 16. Altersjahr vollendet hat und urteilsfähig ist, hat zudem seinen eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

³ ... ¹⁶⁾

2. Ordentliches Verfahren ¹³⁾

Art. 10 ¹²⁾

¹ Die Gemeinde bestimmt in ihrer Verfassung das für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Organ. Wird das Bürgerrecht nicht vom Gemeinderat erteilt, stellt dieser Antrag. Zuständigkeit

² Das Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat erteilt.

Art. 11 ¹²⁾

Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam. Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbes ¹²⁾

3. Vereinfachtes Verfahren¹³⁾

Art. 12¹²⁾

- Zuständigkeit¹²⁾ ¹ Für den Entscheid im vereinfachten Verfahren ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Wer im vereinfachten Verfahren eingebürgert wird und das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt, erhält das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 13¹²⁾

- Anwendungsbereich¹²⁾ ¹ Das vereinfachte Verfahren ist anwendbar bei
- a) Schweizerinnen und Schweizern;
 - b) Ausländerinnen und Ausländern, die nachweisen, dass sie acht Jahre der obligatorischen Schulpflicht in der Schweiz erfüllt und überwiegend in der Schweiz gelebt haben. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons.
- ² Stellen ausländische Ehegatten oder ausländische Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechts, muss jeder von ihnen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, andernfalls ist das ordentliche Verfahren anwendbar.

4. Ergänzende Verfahrensvorschriften¹³⁾

Art. 14¹²⁾

- Verfahren¹²⁾ ¹ Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Wird das Einbürgerungsgesuch abgelehnt, ist der Entscheid zu begründen.
- ² Entscheidet die Gemeinde- oder Bürgerversammlung oder der Einwohnerrat über das Gesuch, gilt der Antrag des Gemeinderates als angenommen, wenn kein begründeter Gegenantrag gestellt wird. Wird das Gesuch abgelehnt, legt das für den Entscheid zuständige Gremium die Begründung fest.
- ³ Die weiteren Verfahrensvorschriften sowie die von den Gesuchstellenden beizubringenden Unterlagen regelt der Regierungsrat.

III. Gebühren ¹³⁾

Art. 15 ¹²⁾

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist gebührenpflichtig, wenn die Gebührenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Grundsatz ¹⁵⁾

² Allfällige Barauslagen können separat verrechnet werden.

³ Werden Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam und im gleichen Verfahren eingebürgert oder Kinder in die Einbürgerung einbezogen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.

⁴ Wird das Gesuch zurückgezogen, stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug fest und erhebt eine Kanzleigebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Endentscheid.

⁵ In sozialen Härtefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 16 ¹²⁾

Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für Kanton und Gemeinde je 1'000 Franken. Ordentliches Verfahren ¹²⁾

Art. 17 ¹²⁾

¹ Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr: Vereinfachtes Verfahren ¹²⁾

a) Für Schweizerinnen und Schweizer 250 Franken für die Gemeinde.

b) Für Ausländerinnen und Ausländer je 500 Franken für den Kanton und die Gemeinde.

² Für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer, die seit mehr als 12 Jahren im Kanton wohnhaft sind, wird keine Gebühr erhoben. Ortsabwesenheit zur beruflichen Ausbildung unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht.

Art. 17a ¹⁴⁾

Art. 18 ¹²⁾

Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, kann verpflichtet werden, die Verfahrenskosten sicherzustellen. Vorschusspflicht ¹²⁾

IV. Ehrenbürgerrecht

Art. 19

Allgemeines

¹ Personen, welche sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden. Sie erwerben damit auch das Kantonsbürgerrecht.

² Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich jenen Personen zu, denen es verliehen wird.

Art. 20

Ausländer oder Ausländerinnen

Für Ausländer oder Ausländerinnen bleiben die Bestimmungen in Art. 16 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ¹⁾ vorbehalten.

V. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 21

Voraussetzung

¹ Voraussetzung für die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht ist der Nachweis, dass die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen sowie die in die Entlassung miteinbezogenen Personen ein anderes Bürgerrecht besitzen oder zugesichert erhalten haben.

² Die Entlassung wird nicht gewährt, solange die Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen im Kanton und in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 22

Ehegatten

Jeder Ehegatte kann das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht stellen.

Art. 23 ¹²⁾

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹⁵⁾

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 9 können Minderjährige ¹⁵⁾ oder Personen unter umfassender Beistandschaft ¹⁵⁾ aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

² Die unter elterlicher Sorge des Vaters oder der nicht verheirateten Mutter stehenden Kinder werden unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 in die Entlassung einbezogen, ebenso die Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, die das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht stellt.

Art. 24¹²⁾

Das zuständige Departement entscheidet über die Entlassung aus dem Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht. Zuständigkeit

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 25**

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen günstigeren Recht beurteilt. Hängige
Verfahren

Art. 26

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts vom 2. Juni 1969 aufgehoben. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 27

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft⁶⁾. Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁷⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 141.0.
- 2) Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement, siehe 172.101, § 5.
- 3) Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement, siehe SHR 172.101, § 5.
- 4) SR 141.111.
- 5) SHR 141.110.
- 6) In Kraft getreten am 1. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 16).
- 7) Amtsblatt 1992, S. 9.
- 8) Fassung gemäss G vom 17. August 1998, in Kraft getreten am 1. Februar 1999 (Amtsblatt 1999, S. 1123).
- 9) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 699, S. 1263).
- 10) Eingefügt durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 699, S. 1263).
- 11) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 12) Fassung gemäss G vom 22. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1481).
- 13) Eingefügt durch G vom 22. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1481).

- 14) Aufgehoben durch G vom 22. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1481).
- 15) Fassung gemäss G vom 21. November 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2011, S. 1591, Amtsblatt 2012, S. 320).
- 16) Aufgehoben durch G vom 21. November 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2011, S. 1591, Amtsblatt 2012, S. 320).